



Bundesverwaltungsgericht

Hausordnung

für Besucherinnen und Besucher des Bundesverwaltungsgerichts

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Hausrecht | 3 |
| § 3 Befugnisse des Sicherheitsdienstes | 3 |
| § 4 Allgemeine Regelungen | 4 |
| § 5 Zugang und Zufahrt..... | 4 |
| § 6 Medien..... | 6 |
| § 7 Bibliothek..... | 6 |
| § 8 Veranstaltungen | 6 |
| § 9 Anordnungen gemäß § 176 GVG | 6 |
| § 10 Inkrafttreten | 7 |

§ 1

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für Besucherinnen und Besucher des Dienstgebäudes und Dienstgeländes des Bundesverwaltungsgerichts, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig. Amtsträger in Ausübung ihrer Funktion (wie Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst) sind keine Besucher im Sinne dieser Hausordnung.

§ 2

Hausrecht

- (1) Inhaberin/Inhaber des Hausrechts (Hausherrin/Hausherr) ist die Präsidentin/der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts. Vertreterin/Vertreter ist die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts. Sollten beide im Amt nicht erreichbar sein, üben das Hausrecht in nachfolgender Reihenfolge die Präsidualrichterin/der Präsidualrichter bzw. die Leiterin/der Leiter der Verwaltung o. V. i. A. aus.
- (2) Die Hausherrin/Der Hausherr übt das Hausrecht auch über Räume aus, die einem Dritten zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind.
- (3) In Ausübung des Hausrechts kann die Hausherrin/der Hausherr ergänzende Anordnungen erlassen sowie das Hausrecht durch Einzelentscheidung übertragen. Sie/Er kann aus gegebenem Anlass die Zutrittsberechtigung einschränken, versagen oder aufheben und im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen oder dienstlicher Erlasse zur Abwehr von
 - gesundheitlichen Gefährdungen der Bediensteten
 - materiellen Schäden oder
 - bei Gefahr im Verzugbegründete Anordnungen treffen oder Regelungen erlassen.
- (4) Die Hausherrin/Der Hausherr entscheidet im Einzelfall über Ausnahmen und Abweichungen von der Hausordnung.

§ 3

Befugnisse des Sicherheitsdienstes

- (1) Die Ausführung von Maßnahmen der Ordnung und Sicherheit im Dienstgebäude und auf dem Dienstgelände obliegt unter Berücksichtigung der Festlegungen der Objektdienstanweisung den Beschäftigten des Sicherheitsdienstes.
- (2) Die Beschäftigten des Sicherheitsdienstes sind keine Angehörigen des Bundesverwaltungsgerichts, sie sind aber in den Funktionsablauf des Dienstbetriebes integriert. Die Beschäftigten des Sicherheitsdienstes haben die Aufgabe, durch Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, Gefahren und Schäden vom Bundesverwaltungsgericht

abzuwehren. Sie schützen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Besucherinnen und Besucher sowie Verfahrensbeteiligte einschließlich deren (mitgebrachte) Sach- und Vermögenswerte. Sie haben für die Einhaltung der Zutrittsvorschriften zu sorgen und sind berechtigt und verpflichtet, gegen Verstöße angemessen einzuschreiten; ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Sie sind insbesondere befugt:

- eine Personen-, Gepäck- und Fahrzeugkontrolle durchzuführen,
 - die Personalien von Störern/Störerinnen festzustellen,
 - möglichen Störern/Störerinnen den Zutritt zu verweigern oder mögliche Störer/Störerinnen aus dem Gebäude zu verweisen.
- (3) Bei Gerichtsverhandlungen sind die Beschäftigten des Justizwachtmeisterdienstes als Vollzugsorgan des sitzungspolizeilichen Dienstes und des Ordnungsdienstes mit den gleichen Befugnissen ausgestattet wie die Beschäftigten des Sicherheitsdienstes.

§ 4

Allgemeine Regelungen

- (1) Im Dienstgebäude des Bundesverwaltungsgerichts besteht Rauchverbot.
- (2) Die Mitnahme von Tieren auf das Dienstgelände, mit Ausnahme von Assistenzhunden, ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Es ist untersagt, das Dienstgebäude mit gefährlichen Werkzeugen oder Waffen zu betreten.
- (4) Bei Diebstahl ist die Pforte unverzüglich zu verständigen.
- (5) Fundgegenstände sind an der Pforte abzugeben.
- (6) Die Verhaltensregeln bei Bränden und Unglücksfällen sowie bei Brandalarm sind in einer ergänzenden Ordnung über den Brandschutz festgelegt und zu beachten.

§ 5

Zugang und Zufahrt

- (1) Besucherinnen und Besucher können in der Regel montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr die Eingangshalle einschließlich der Umgänge, den Großen Sitzungssaal und das Reichsgerichtsmuseum kostenfrei besichtigen.
- (2) Zutrittsberechtigten Personen, die aus einem begründeten Anlass das Bundesverwaltungsgericht aufsuchen, erhalten einen Ausweis, der ihnen den Aufenthalt im Dienstgebäude gestattet.
- (3) Besuchergruppen interner und externer Führungen erhalten Zutritt ausschließlich in Begleitung von mit ihrer Betreuung beauftragten Zutrittsberechtigten.

- (4) Die Beschäftigten des Sicherheitsdienstes sind angewiesen, montags bis freitags ab 22:00 Uhr und an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen ganztägig das Dienstgebäude zu verschließen. Die Öffnung erfolgt montags bis freitags bis spätestens 06:00 Uhr. Das Gerichtsgebäude ist mit einer Einbruchmeldeanlage ausgestattet. In den Schließzeiten ist es zwingend erforderlich, sich beim Betreten oder Verlassen des Gerichts an der Pforte zu melden, um einen möglichen Fehlalarm zu vermeiden. Das gewaltsame Öffnen der Türen kann nicht nur zu Schäden führen, sondern bewirkt auch einen Alarm, der unmittelbar an die Polizei weitergeleitet wird und deren kostenpflichtigen Einsatz auslöst.
- (5) Der Zugang zum Gerichtsgebäude hat grundsätzlich über den Haupteingang zu erfolgen. Die Nebeneingänge sind lediglich in gesondert festgelegten Ausnahmefällen zu benutzen. Die Zufahrt über den Schleuseneingang des Wirtschaftshofs ist nur für den An- und Abtransport von Postdienstleistungen und die Nutzung der Schwerbehindertenparkplätze zulässig. Fahrzeuge der im Bundesverwaltungsgericht tätigen Dienstleister sowie der angemeldeten Fremdfirmenerhalten ebenfalls Zufahrt. Zufahrten dürfen nicht blockiert werden.
- (6) Die Zutrittsberechtigung ist auf Verlangen des Sicherheitsdienstes nachzuweisen. Personen, die geforderte angemessene Sicherheitsmaßnahmen ablehnen, haben keinen Zutritt.
- (7) Die Gepäckschließfächer im Vestibül oder die Aufbewahrungsmöglichkeiten in den Garderoben müssen genutzt werden, um mitgeführtes Gepäck aufzubewahren, das die Maße 40 cm x 30 cm x 15 cm (B x H x T) überschreitet. Die Beschäftigten des Sicherheitsdienstes sowie des Justizwachtmeisterdienstes sind verpflichtet, bei begründetem Verdacht Besuchern, die Behälter oder Gegenstände mitzuführen, die für Straftaten bzw. als Waffe eingesetzt werden können oder eine Gefahr darstellen, den Zugang zu verwehren. Mitgeführte Gepäckstücke können von den Beschäftigten des Sicherheitsdienstes bzw. des Justizwachtmeisterdienstes kontrolliert werden. Die Mitnahme von Essen und Getränken ist nicht gestattet.
- (8) Die Verwendung mitgebrachter elektronischer Geräte ist so zu gestalten, dass Gefahrenquellen ausgeschlossen sind; Ladekabel dürfen nicht lose im Gang liegen. Das Öffnen von Steckdosenabdeckungen oder Bodentanks ist ausschließlich Beschäftigten des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Sicherheitsdienstes vorbehalten.
- (9) Es dürfen keine Gegenstände unbefugt aus dem Gebäude entfernt werden.
- (10) Beteiligte an Gerichtsverhandlungen werden an Sitzungstagen im Regelfall nicht kontrolliert. Abweichungen hiervon werden anlassbezogen zum jeweiligen Termin bekanntgegeben.
- (11) Falls bei Besucherinnen/Besuchern die Absicht erkennbar wird, Sitzungen des Gerichts zu stören oder im Gebäude zu demonstrieren, sind unverzüglich die Verantwortlichen

der Verwaltung zu informieren. Mitgeführte Gegenstände dieser Besucherinnen/Besucher sind zunächst in Verwahrung zu nehmen.

- (12) Personen, die keinen Besuchszweck angeben können, oder die sich offensichtlich unberechtigt im Gebäude aufhalten wollen, sind zum Verlassen des Dienstgebäudes aufzufordern.

§ 6

Medien

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen grundsätzlich der Einwilligung, die vorher schriftlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts zu beantragen ist. Foto- und Filmaufnahmen des Pfortenbereichs sind generell untersagt. § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bleibt unberührt.

§ 7

Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts ist eine juristische Fachbibliothek, die in erster Linie der Literatur- und Informationsversorgung der Angehörigen des Bundesverwaltungsgerichts dient. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 8

Veranstaltungen

Über die befristete Überlassung von Räumen im Dienstgebäude des Bundesverwaltungsgerichts für Veranstaltungen von Dritten entscheidet die Hausherrin/der Hausherr. Sie/Er kann verlangen, dass hierzu nur Besucherinnen und Besucher zugelassen werden, die vorher bekannt wurden und/oder sich im Besitz einer vom Veranstalter ausgestellten Eintrittskarte befinden. Für Gepäckstücke gilt grundsätzlich § 5 Abs. (7) dieser Hausordnung. Abweichungen davon können im Einzelfall über eine Sonderregelung getroffen werden.

§ 9

Anordnungen gemäß § 176 GVG

Die in Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts ergehenden Anordnungen der Vorsitzenden der jeweilig zuständigen Senate gemäß § 176 GVG bleiben von dieser Hausordnung unberührt und sind vorrangig zu beachten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft getretene Hausordnung tritt damit außer Kraft.